

Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Dieses Merkblatt gilt für minderjährige Personen (Reisepass und vorläufiger Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis und vorläufiger Personalausweis)

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die keinen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben, liegt bei der deutschen Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Person ihren Wohnsitz hat. Sofern neben dem ausländischen Wohnsitz auch ein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die dortige Personalausweis- bzw. Passbehörde für die Beantragung zuständig.

Grundsätzlich kann **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** die Beantragung bei Wohnsitz im Ausland auch bei **jeder** innerdeutschen Personalausweis- bzw. Passbehörde erfolgen. Ein wichtiger Grund kann z. B. darin bestehen, dass der Weg zur innerdeutschen Behörde wesentlich kürzer ist als zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Bei der Stadt Aachen ist die Antragstellung an den Standorten des Bürger*innenbüros sowie bei den Bezirksämtern möglich. Die Beantragung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt, da in jedem Einzelfall und auch zur Ausstellung vorläufiger Dokumente eine Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden muss.

Handelt es sich um eine **Erstbeantragung** und befindet sich das Kind (bereits) im Ausland, muss die Antragstellung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfolgen, da ein Grenzübertritt ohne Ausweisdokument eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde.

2. Art der Antragstellung

Die Beantragung kann bei der Stadt Aachen nur im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache der betroffenen Person und zusätzlich mindestens einer gesetzlichen Vertretung beim Bürger*innenservice oder in einem Bezirksamt** erfolgen. Dies gilt für Kinder und Jugendliche jeden Alters. Eine Beantragung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich.

3. Ausschlussgründe für eine Beantragung bei der Stadt Aachen

Die Erstbeantragung eines deutschen Personalausweises bzw. Reisepasses kann ausschließlich direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen, wenn sich das Kind (bereits) im Ausland aufhält. Auch ein Grenzübertritt mit dem Ziel, ein Ausweisdokument für das Kind zu beantragen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es gilt nicht als Erstbeantragung, wenn bereits ein Reisepass ausgestellt wurde und erstmalig ein Personalausweis beantragt werden soll oder der umgekehrte Fall vorliegt.

Die Stadt Aachen kann für im Ausland wohnhafte Personen, die nicht persönlich in Aachen vorsprechen können, weder Dokumente beantragen noch Befreiungen von der Ausweispflicht aussprechen. Entsprechende Anträge sind unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten.

Weiterhin kann die Annahme des Antrags durch die Stadt Aachen verweigert werden, wenn benötigte Unterlagen nicht beschafft werden können oder für die Ausstellung relevante Sachverhalte nicht geklärt sind (z. B. Namensführung nach deutschem Recht, Bestehen bzw. Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, Sorgerecht für Kinder, etc.). In derartigen Fällen müssen Anträge unmittelbar bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

4. Gebühren

Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Dokumentes ab. Die Gebühr muss bei Antragstellung in bar oder per Karte entrichtet werden. Die Zahlung per Überweisung oder bei Abholung ist nicht möglich.

Gebühren Auslandsdeutsche		0 bis 23 Jahre
Art des Dokumentes	Personalausweis	57,60 €
	Reisepass (ePass) (normales Verfahren)	75,00 €
	Reisepass (ePass) (Express-Verfahren)	107,00 €
	Vorläufiger Personalausweis	23,00 €
	Vorläufiger Reisepass	52,00 €

5. Benötigte Unterlagen für minderjährige Personen (Reisepass und vorläufiger Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis und vorläufiger Personalausweis)

- ▶ **Bisheriger Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass**
- ▶ **Auszug aus dem Bevölkerungsregister (Meldebescheinigung) mit Angabe der Anschrift. Der Nachweis darf maximal 6 Monate alt sein.**

Sofern keine Meldebescheinigung beschafft werden kann, ist ein anderer geeigneter Nachweis zum gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland vorzulegen. Hierzu kommen folgende Unterlagen in Betracht:

- Schulanmeldung + zusätzlich ein Wohnsitznachweis des antragstellenden Elternteils
- Schulzeugnis + zusätzlich ein Wohnsitznachweis des antragstellenden Elternteils
- Kita Anmeldung + zusätzlich ein Wohnsitznachweis des antragstellenden Elternteils

Als Wohnsitznachweis der Eltern kommen eine Meldebescheinigung, eine Strom-/Gasabrechnung, ein Versicherungsvertrag, oder ein Kontoauszug in Betracht.

Die Nachweise des Kindes und der Eltern dürfen maximal 3 Monate alt sein und müssen die Namen und die Anschrift der Personen beinhalten. Die Vorlage von ausländischen Ausweisdokumenten bzw. Aufenthaltsbescheinigungen im Scheckkartenformat ist nicht ausreichend, da die Aktualität des Eintrags nicht geprüft werden kann.

- ▶ **Aktuelles biometrisches Lichtbild**
(Das Bild muss entweder am Fototerminal in der Behörde aufgenommen oder über eine*n an das verschlüsselte Cloud-System angeschlossene*n Fotodienstleister*in an die Behörde übermittelt werden, wobei das Fototerminal in der Behörde nicht für Säuglinge und Kleinkinder geeignet ist. Es ist bisher kein*e im Ausland ansässige*r Fotodienstleister*in bekannt, der*die an das deutsche Cloud-System angeschlossen ist. Ausgedruckte Fotos dürfen nicht mehr akzeptiert werden. Weitere Hinweise zum Thema finden Sie im Serviceportal der Stadt Aachen).
- ▶ **Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes**
(nicht erforderlich, wenn im letzten deutschen Personalausweis bzw. Reisepass kein Wohnort in Deutschland eingetragen oder der letzte Wohnsitz in der Stadt Aachen war)
- ▶ **Geburtsurkunde**
(die Geburtsurkunde muss in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung vorliegen)

- ▶ **standesamtliche Bescheinigung über die Namensführung nach deutschem Recht**
(entfällt, wenn die vorgelegte Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt ausgestellt wurde)
- ▶ **Schriftliches Einverständnis beider Elternteile oder Nachweis über das alleinige Sorgerecht***
- ▶ **Personalausweise bzw. Reisepässe beider Elternteile***

** Sofern in der Geburtsurkunde sowohl ein Vater, als auch eine Mutter eingetragen sind, müssen beide Elternteile dem Antrag zustimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, oder zusammenleben. Wird für den nicht anwesenden Elternteil kein Ausweisdokument vorgelegt, muss dessen Unterschrift auf dem Einverständnis beglaubigt sein. Die Vorlage des Einverständnisses und Identitätsnachweises des anderen Elternteils entfällt, wenn in einer aktuellen Abschrift der Geburtsurkunde (höchstens 6 Monate alt) nur die Mutter eingetragen ist. Falls ein Elternteil verstorben ist, muss stattdessen die Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils vorgelegt werden. Wurde einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen ist das entsprechende Urteil vorzulegen. Das Urteil muss durch den Staat des Wohnsitzes ausgesprochen worden sein.*

- ▶ **Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erstbeantragungen (siehe Punkt 6.)**

In Einzelfällen kann die Vorlage abweichender bzw. zusätzlicher Unterlagen verlangt oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Dies gilt insbesondere wenn nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können oder wenn die gesetzliche Vertretung weder der Mutter noch dem Vater obliegt. In diesen Fällen wird dringend empfohlen, sich vor einer Terminvereinbarung schriftlich bzw. per Mail mit dem Bürger*innenbüro in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob eine Antragstellung in Aachen möglich ist oder direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen muss.

6. Besonderheiten bei Erstbeantragungen

Im Falle einer Erstbeantragung wird zusätzlich ein Nachweis über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit benötigt. Sofern ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, kann dies über den deutschen Personalausweis/Reisepass des Elternteils nachgewiesen werden. Erfolgte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Geburtsstandesamtes erforderlich. Erfolgte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus anderen Gründen, sollte vorab Rücksprache mit dem Bürger*innenbüro gehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Ausland geborenen Kindern grundsätzlich ein Votum der deutschen Auslandsvertretung eingeholt wird, um eine illegale Schleusung, Leihmutterchaft, sowie die Umgehung von Adoptionsvorschriften auszuschließen. Die Ausgabe von Ausweisdokumenten erfolgt erst nach Vorliegen des unbedenklichen Votums.

7. Rückfragen

Für telefonische Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Das Servicecenter und der Bürger*innenservice der Stadt Aachen unter der Rufnummer 0049/241/432-0 (bitte unaufgefordert auf ausländischen Wohnsitz hinweisen)
- Die deutsche Botschaft in Brüssel unter der Rufnummer 0032/27871831 (zuständig für Personen mit Wohnsitz in Belgien)
- Das deutsche Generalkonsulat in Amsterdam unter der Rufnummer 0031/20574770 (zuständig für Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden)